



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Erweiterung (9. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der FINr. 107/5

Der Gemeinderat hat am 02. April 2014 die Erweiterung (9. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss für die Erweiterung (9. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erweiterung (9. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 10. April 2014 in Kraft.

Die Erweiterung (9. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reischach-Nord“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanerweiterung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanerweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 10.04.2014

bis: 30.05.2014

Abnahme am: **03. JUNI 2014**

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 10. April 2014

Gemeinde Reischach

.....
Vilsmaier, 1. Bürgermeister